

Konzept Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur

Genehmigt von der Zentralschulpflege am 19. Januar 2021



Schul

Sozial

Arbeit

Winterthur

Impressum

Verfasserin

Zentralschulpflege Stadt Winterthur

Herausgeberin

Stadt Winterthur

Departement Schule und Sport, Schulamt

Abteilung Schulsozialarbeit

Telefon: 052 267 40 77

<https://stadt.winterthur.ch>

Projektgruppe

- Projektleitung: Vera Vogt, Leitung Abteilung Schulsozialarbeit Stadt Winterthur
- Vertretung Zentralschulpflege: Beat Gruber, Stadt Winterthur
- Vertretung Schulleitung: Leander Grand, Schulleiter Primarschule Rychenberg Winterthur
- Vertretung Schulleitung: André Walder, Schulleiter Sekundarschule Feld Winterthur
- Vertretung Vernetzung: Regula Kupper, Leiterin Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur
- Vertretung SSA-Team: Irene Meier, Schulsozialarbeiterin Stadt Winterthur

Projektbegleitung

- Projekt- und Prozessberatung & Konzeptmitarbeit: Tanja Kernland, Kernland-Beratung

Winterthur, 19.01.2021

Hinweis: Beim vorliegenden Konzept hat sich die Stadt Winterthur mit freundlicher Unterstützung der «Sozialen Dienste Stadt Zürich» am Schulsozialarbeitskonzept der Stadt Zürich orientiert. Einzelne Kapitel und Abschnitte wurden teilweise übernommen und auf die Verhältnisse von Winterthur angepasst, ergänzt und/oder neu formuliert.

Vorwort

Die Schulsozialarbeit wurde in Winterthur – nach einer fünfjährigen Erprobungsphase – am 24. September 2006 (Volksabstimmung) definitiv eingeführt. Längst hat die Schulsozialarbeit das Pionierstadium hinter sich gelassen und gilt im Kanton Zürich als unverzichtbarer Teil einer niederschweligen Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist eine wichtige Anlaufstelle bei sozialen Schwierigkeiten im Schul- und Familienalltag und zwar für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitarbeitende sowie der Betreuung. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachstellen im Kinder- und Jugendbereich und dem Schul- und Sportdepartement ist etabliert und funktioniert sehr gut.

Die Soziale Arbeit ist heute aus dem Schulsystem nicht mehr wegzudenken. Als neutrale und unabhängige Anlaufstelle kann die Schulsozialarbeit die Schülerinnen und Schüler der Stadt Winterthur sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten und Problemen im psychosozialen Bereich optimal unterstützen, beraten und bei Bedarf an weitere Fachstellen verweisen. Bei schwierigen Klassen- oder Gruppendynamiken kann sie präventiv oder intervenierend eingesetzt werden und so festgefahrene Situationen aufbrechen und Verbesserungen herbeiführen. Schulsozialarbeit leistet zudem einen Beitrag zur Integration und Inklusion, da sie insbesondere auch Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen im Fokus hat und sich für Chancengleichheit einsetzt.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Winterthur haben am 23. August 2020 an einer Volksabstimmung mit einer beeindruckenden Mehrheit von 75 Prozent dem bedarfsgerechten Ausbau der SSA zugestimmt. Mit dem Ausbau 2021 bietet das Departement Schule und Sport an allen Schulstandorten der Volksschule der Stadt Winterthur Schulsozialarbeit an. Mit dem vorliegenden Schulsozialarbeitsmodell erhalten stärker belastete Schulen entsprechend mehr Schulsozialarbeit.

Das vorliegende Konzept ist eine umfangreiche Überarbeitung des Konzepts von 2007 aufgrund des neuen Modells und des angepassten Stellenschlüssels und ist am 19. Januar 2021 von der Zentralschulpflege verabschiedet worden. Es ist unter Mitarbeit einer breit abgestützten Projektgruppe mit Vertretungen von Schulleitungen, der Zentralschulpflege, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schulsozialarbeitsteams ausgearbeitet worden. Wir bedanken uns an dieser Stelle für das Engagement der Projektgruppenmitglieder zugunsten der Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur und damit auch zugunsten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Umfeld.

Jürg Altwegg

Stadtrat, Vorsteher Departement Schule und Sport

Vera Vogt

Leiterin Schulsozialarbeit, Departement Schule und Sport

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Rechtsgrundlagen der Schulsozialarbeit	8
2.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen	8
2.2	Einbettung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz	8
2.3	Hinweise zum Datenschutz	9
2.3.1	Allgemeine Hinweise zur Datenbearbeitung oder Weitergabe	9
2.3.2	Aktenführungspflicht	9
2.3.3	Zusammenarbeit mit schulexternen Diensten	10
3	Ziele der Schulsozialarbeit in der Stadt Winterthur	11
3.1	Definition von Schulsozialarbeit	11
3.2	Ziele der Schulsozialarbeit	11
4	Methodische Grundsätze der Schulsozialarbeit	12
4.1	Niederschwelligkeit	12
4.2	Freiwilligkeit	12
4.3	Allparteilichkeit	13
4.4	Schweigepflicht/Vertraulichkeit	13
4.5	Präventives Handeln	14
4.6	Ressourcenorientierung	14
4.7	Beziehungsorientierung	14
4.8	Systemorientierung	15
4.9	Vermittelndes Arbeiten/Triage	15
5	Modell und Leistungen der Schulsozialarbeit	16
5.1	Modell- und Leistungsüberprüfung	16
5.2	Leistungskatalog der Schulsozialarbeit	16
5.2.1	Kinderschutz: Leistung und Angebot	19
5.2.2	Prävention: Leistung und Angebot	19
6	Organisation und Führung der Schulsozialarbeit	20
6.1	Aufgaben und fachliche Qualifikationen der Abteilungsleitung Schulsozialarbeit	20
6.1.1	Aufgabenziele	20
6.1.2	Hauptaufgaben	20
6.2	Aufgaben und fachliche Qualifikationen der Schulsozialarbeitenden	21
6.2.1	Aufgabenziele und Hauptaufgaben	21
6.2.2	Fachliche Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen	21
6.3	Räume und Arbeitsplatzinfrastruktur	21

6.4	Finanzen	21
6.5	Qualitätssicherung	21
6.5.1	Qualitätsstandards und Reporting	21
6.5.2	Funktion und Bedeutung der Aktenführung	22
6.5.3	Fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeitenden	22
7	Organisation der Schnittstellen und institutionelle Vernetzung	23
7.1	Allgemeine Haltung und Verantwortung	23
7.2	Vernetzung und Zusammenarbeit	23
7.3	Arbeitsgruppen und Gremien im Netzwerk	24
7.4	Fallbezogene Konflikte mit Fachstellen und Institutionen	24
8	Grundsätze und Richtlinien zur Zusammenarbeit von SSA und Schule	25
8.1	Einordnung in den Schulbetrieb	25
8.2	Kooperation	25
8.3	Zusammenarbeit mit der Schulleitung	25
8.3.1	Sitzungen mit der Schulleitung	25
8.3.2	Teilnahme an Sitzungen der Schule	25
8.3.3	Interdisziplinäres Fachteam	25
8.3.4	Regelmässiges, fachlich-inhaltliches Reporting	25
8.4	Zusammenarbeit mit Klassen- und Fachlehrpersonen	26
8.5	Anfragen und Aufträge an die SSA	26
8.5.1	Anfragen und Aufträge durch Schülerinnen und Schüler	26
8.5.2	Anfragen und Aufträge durch Lehrpersonen	26
8.5.3	Anfragen und Aufträge durch die Schulleitung	27
8.5.4	Anfragen und Aufträge durch die Eltern/Erziehungsberechtigten	27
8.6	Zusammenarbeit bei einer Kindswohlgefährdung	27
8.7	Personelle und fachliche Führung der Mitarbeitenden Schulsozialarbeit	28
8.7.1	Umgang mit schul- und fallbezogenen sowie personellen Konflikten	28
8.7.2	Anstellung von neuen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit	28
9	Schlussbestimmung	29
10	Literaturverzeichnis	30

1. Ausgangslage

Die Abteilung Schulsozialarbeit (SSA) in Winterthur ist ein etabliertes und eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, verankert im Departement Schule und Sport. Ab 2001 waren versuchsweise vier Schulsozialarbeitende in den damals noch sieben Schulkreisen mit einem kleinen Pensum tätig. Nachdem die Stadt Winterthur die SSA im Jahr 2006 definitiv eingeführt hatte, wurde deren Angebot letztmals im Jahr 2012 ausgebaut. Dieser Ausbau war mit dem Auftrag verbunden, neben der Sekundarstufe auch die Primarstufe (inkl. Kindergartenstufe) zu bedienen und vermehrt präventiv zu arbeiten. Die Schülerzahlen¹ der Kindergartenstufe, die seit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes zur Volksschule gehören, wurden beim Ausbau 2012 zu wenig berücksichtigt.

Eine Evaluation der Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur aus dem Jahre 2018², durchgeführt vom Institut Kinder- und Jugendhilfe, Hochschule Soziale Arbeit Nordwestschweiz (FHNW), sprach der SSA einen hohen Professionalisierungsgrad und eine hohe Fachlichkeit zu. Sie zeigte aber auch deutliche Mängel im Bereich der Prävention auf und sprach verschiedene Empfehlungen aus, wie sich die SSA zu entwickeln habe, um auch in Zukunft professionelle und hoch wirkungsvolle Dienstleistungen anbieten zu können. Als dringlichste aller Aussagen wurde der bedarfsgerechte Ausbau der SSA in Winterthur genannt, um deren positives Potenzial gezielter und effektiver nutzen zu können (vgl. S. 75 ff.).

Die Massgabe aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 (§ 19., LS 852.1) des Kantons Zürich, bedarfsgerechte Schulsozialarbeit anzubieten, wurde im Jahr 2018 in Winterthur gemäss den Empfehlungen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (AJB) nicht erfüllt (600–900 Schülerinnen und Schüler pro 100% Schulsozialarbeitsstelle³). Winterthur wies Ende 2018 einen Stellenschlüssel von 1162 Schülerinnen und Schüler pro 100% Schulsozialarbeitsstelle aus.

Die SSA Winterthur hat sich trotz diesen schwierigen strukturellen und personellen Bedingungen seit 2012 stetig weiterentwickelt und professionalisiert. Die Evaluation zeigte deutlich auf, dass ...

- die SSA in ihrer heutigen Form ein hohes Mass an Professionalität erreicht hat,
- die SSA umfassend organisiert und strukturiert ist,
- die SSA, da wo sie präsent ist, einen guten Ruf genießt und gerne in Anspruch genommen wird,
- die Vernetzungspartner sich sehr positiv zur Zusammenarbeit äussern und dem Angebot eine hohe Bedeutung und Qualität für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für das Hilfesystem beimessen,
- die SSA ein fachlich hohes Niveau aufweist, die Qualitätserbringung jedoch deutlich an die vorhandenen zeitlichen Ressourcen gebunden ist,
- die deutlich zu geringen Stellenprozente ein bedarfsgerechtes Präventionsangebot der SSA verhindern.

Die Ressourcen werden gemäss den Evaluationsergebnissen hauptsächlich für Einzelfall-, Gruppenberatungen sowie Klasseninterventionen benötigt. Die Forderungen aus dem Jahre 2012 (Niederschwelligkeit, Prävention auf allen Stufen, Angebote auf Kindergartenstufe), die mit der Aufstockung an die SSA herangetragen wurden, konnten bis dato nicht erfüllt werden. Dem Wunsch nach einem flächendeckenden Präventionsangebot kann mit den aktuellen Ressourcen nicht oder nur teilweise nachgekommen werden.

¹ Der Begriff «Schülerzahlen» wurde aus der Bildungsstatistik des Kantons Zürich übernommen.

² Evaluation Schulsozialarbeit Stadt Winterthur, Schlussbericht 2018

³ vgl. Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung, Grundlagen und Umsetzungshilfen, Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit, 4. Aufl. Februar 2011, S. 37



Vor diesem Hintergrund beschloss die Zentralschulpflege im Juni 2018, das bestehende SSA-Konzept aus dem Jahr 2007⁴ zu überarbeiten und einen erneuten Ausbau der Schulsozialarbeit beim Grossen Gemeinderat zu beantragen. Im Kontext der steigenden Schülerzahlen wurde deshalb ein neues Modell gesucht, welches die realen Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen sowie der Anspruchsgruppen besser abdeckt. Das vorliegende Konzept soll der aktuellen fachlichen Entwicklung der SSA Winterthur sowie den strukturellen Veränderungen Rechnung tragen.

⁴ Konzept Schulsozialarbeit Winterthur, 2007

2. Rechtsgrundlagen der Schulsozialarbeit

2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Für die Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur gelten folgende Grundlagen:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 (LS 852.1) § 19 Abs. 1 bestimmt, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit besorgt sein müssen.
- Gemeindeordnung vom 26. November 1989 Art. 49 Abs. 1 Ziff. 3 weist die Schulsozialarbeit dem Schulwesen zu, Art. 53 erklärt die Zentralschulpflege zur gesamtstädtischen Schulpflege für die Schulsozialarbeit.
- Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 3. Mai 2010 Art. 9 bestimmt, dass die Zentralschulpflege festlegt, welche Leistungen die Schuldienste (u.a. Schulsozialarbeit) zur Verfügung stellen müssen.
- Reglement über die Schuldienste in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008 Art. 10ff. regelt die fachlich-administrative Unterstellung, die Anspruchsgruppen, die Aufgaben, die Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit des Angebots.
- Konzept Schulsozialarbeit der Stadt Winterthur 19. Januar 2021 ersetzt das Konzept vom 21. Februar 2006 (ergänzt am 6. März 2007).

2.2 Einbettung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz

Der gesetzliche Kontext des KJHG definiert die Schulsozialarbeit als ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Das bedeutet, dass folgender Zweck für das Angebot der Schulsozialarbeit massgebend ist (§ 3 lit. a.–c. KJHG):

- § 3. Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Familien in ihren Erziehungsaufgaben. Sie
- a. dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
 - b. fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
 - c. trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

Das KJHG enthält klare Grundsätze bezüglich des Zwecks der Schulsozialarbeit und ihrer Tätigkeit. SSA-Interventionen richten sich aus, an der Förderung, Erziehung und Bildung, der Förderung der Entwicklung und des Leistens eines Beitrages zur Abwendung und Beseitigung von Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern (§ 3 KJHG) und der Orientierung am Wohl des Kindes und der Jugendlichen (§ 5 Abs. 3 KJHG). Die Normen bieten auch hinsichtlich der Leistungserbringung eine Grundlage für bestimmte Tätigkeiten. Namentlich (§ 5 Abs. 2 KJHG):

- die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
- die Beratung und Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und anderen den Kindern nahestehenden Personen.
- die Beratung und Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen.

Im Weiteren bezieht sich die SSA auf folgende handlungsleitende Standards und Gesetze:

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention; UN-KRK)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907⁵
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007
- Avenir Social, Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

⁵ Art. 314c (Melderechte) und Art. 314d (Meldepflichten)

2.3 Hinweise zum Datenschutz

Die Schulsozialarbeit Winterthur orientiert sich beim Datenschutz am Leitfaden, Datenschutzlexikon Volksschule, Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich (V 3.2. / September 2019⁶).

2.3.1 Allgemeine Hinweise zur Datenbearbeitung oder Weitergabe

Bezüglich dem Datenschutz gelten die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und die im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) festgelegten Prinzipien.

Als Grundregel gilt, dass Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sensible Personendaten anderen Stellen und Personen innerhalb oder ausserhalb der Abteilung Schulsozialarbeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung der durch sie beratenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten bekanntgeben dürfen.

Ausnahmsweise können Informationen auch ohne Zustimmung der Betroffenen ausgetauscht werden, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt (z.B. Melde- und Anzeigepflichten).

Bei bestehenden Amts- oder Berufsgeheimnissen der Beteiligten ist jeweils zusätzlich zu prüfen, ob eine entsprechende Entbindung notwendig ist (Art. 320 und 321 Strafgesetzbuch). Für jede Datenbekanntgabe gilt als oberstes Prinzip die Verhältnismässigkeit. Das heisst, dass nur die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bekannt gegeben werden dürfen. Praxis der Abteilung SSA ist in jedem Fall, Behördenanfragen und Datenweitergaben an Dritte auf ihre Berechtigung zu prüfen.

2.3.2 Aktenführungspflicht⁷

Die Schulsozialarbeit führt die für ihre Aufgabe als niederschwellige Beratungsstelle in der Schule notwendigen Akten und bewahrt sie vor unberechtigten Zugriffen und ausserhalb des Schüler- und Schülerinnendossiers der Schule auf. Gemäss § 5 IDG verwaltet das öffentliche Organ seine Informationen so, dass sein Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.

Im Weiteren müssen Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden (§ 7 Abs. 1 IDG). Dabei ist darauf zu achten, dass Informationen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen, Informationen vollständig und richtig und bei Bedarf vorhanden sind. Zudem muss die Informationsbearbeitung einer Person zugeordnet werden können. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (§ 7 Abs. 2 IDG).

Die Aktenführung hat zu gewährleisten, dass ...

- bei einer Stellvertretung oder einer Fallübergabe alle notwendigen Informationen lückenlos vorhanden sind,
- über die eigene Arbeit Rechenschaft abgelegt werden kann, insbesondere auch bei Beschwerden oder im Rahmen eines Strafverfahrens,
- die Reflexion und Steuerung des Beratungsprozesses gewährleistet sind,
- die Kontrolle der eigenen Arbeit ermöglicht wird,
- die Überprüfung von Arbeitsabläufen nachvollziehbar ist.

⁶ vgl. Leitfaden, Datenschutzlexikon Volksschule, 2019, S. 14–15

⁷ vgl. Amt für Jugend- und Berufsberatung, Empfehlungen zur Leistungserfassung und zur Aktenführung in der Schulsozialarbeit, 2010, Ziff. 3 ff.

Zu den Akten zählen grundsätzlich sämtliche Informationen zu einem Fall. Sämtliche relevanten klientelbezogenen Gesprächsnotizen gehören in die Akten. Für den Fall nicht relevante Notizen sind zu vernichten. Ungesicherte Vermutungen und Spekulationen sind zu unterlassen oder als solche zu bezeichnen. Die separate Aufbewahrung von Handnotizen, d.h. das Führen von Zweitakten, in die der Schülerin bzw. dem Schüler keine Einsicht gewährt wird und von denen sie bzw. er nichts weiss, ist nicht erlaubt.

Die Schulsozialarbeit erhebt so wenige Informationen wie möglich bzw. nur so viele Informationen, wie zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind (§§ 8 und 9 IDG). Folgende Daten zur Identifikation der Schülerin bzw. des Schülers werden aufgenommen: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnort, Klasse, evtl. Religionszugehörigkeit. Für die weitere Aktenführung relevant ist die Dokumentation des Auftrags, des Fallverlaufs sowie des Settings und der Ziele/Abmachungen.

2.3.3 Zusammenarbeit mit schulexternen Diensten

Bezüglich Zusammenarbeit mit schulexternen Diensten orientiert sich die SSA am Leitfaden, Datenschutzlexikon der Volksschule (2019). «Für den Austausch von Informationen mit schulexternen Diensten braucht es eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Betroffenen. Diese Zusammenarbeit ist auch unter dem Namen interinstitutionelle Zusammenarbeit bekannt. Im Einzelfall können im Rahmen der Amtshilfe auf Ersuchen eines anderen öffentlichen Organs Informationen durch die Schule bekannt gegeben werden, wenn diese für schulische Zwecke benötigt werden».⁸

⁸ vgl. Leitfaden, Datenschutzlexikon Volksschule, 2019, S. 51

3. Ziele der Schulsozialarbeit in der Stadt Winterthur

3.1 Definition von Schulsozialarbeit

Die Definition von Drilling (2011) hat nach wie vor Gültigkeit und ist breit akzeptiert: «Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, welches mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form zusammenarbeitet. Die Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert die Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule».⁹

3.2 Ziele der Schulsozialarbeit

Zur Erreichung der hier aufgeführten Ziele arbeiten die Schulsozialarbeitenden eng mit den Akteuren der Schulen, den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Die Ziele der Schulsozialarbeit beinhalten die übergeordneten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule:

- Kinder und Jugendliche wachsen in einem Umfeld auf, in dem sie sich positiv entwickeln können.
- Kinder und Jugendliche entwickeln und pflegen tragfähige Beziehungen in ihrem sozialen Umfeld.
- Kinder und Jugendliche verfügen über Kompetenzen, ihren Lebensalltag zufriedenstellend zu gestalten.
- Kinder und Jugendliche verfügen über adäquate Bewältigungsstrategien.

Die Schulsozialarbeit verfolgt ausserdem folgende fachspezifischen Ziele:

- Soziale und persönliche Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen werden frühzeitig erkannt.
- Kinder und Jugendliche sowie Eltern/Erziehungsberechtigte haben in ihrer Schule Zugang zu niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.
- Über die Schulsozialarbeit erhalten Kinder, Jugendliche sowie Eltern/Erziehungsberechtigte Zugang zum gesamten Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Betreuung werden in ihrer Arbeit bei psychosozialen Problemstellungen unterstützt.
- Die Schulsozialarbeit unterstützt im Bedarfsfall möglichst frühzeitig gefährdete Kinder- und Jugendliche und führt ihnen sowie ggf. deren Eltern/Erziehungsberechtigten geeignete Unterstützungsmassnahmen zu.

Zur Zielerreichung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit, Schulleitung, den Lehrpersonen, sowie Fachstellen im Kinder- und Jugendhilfebereich erforderlich.

⁹ vgl. Drilling, 2009, S. 95

4. Methodische Grundsätze der Schulsozialarbeit

Die Grundsätze der Arbeitshaltung orientieren sich an den empfohlenen Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit, ausgearbeitet von Avenir Social und dem Schulsozialarbeitsverband (2010).

Die Schulsozialarbeitenden beachten systemisch-lösungsorientierte Aspekte und verfolgen folgende Verfahren:

- Niederschwelligkeit
- Freiwilligkeit
- Allparteilichkeit
- Vertraulichkeit/Schweigepflicht
- Präventives Handeln
- Ressourcenorientierung
- Beziehungsorientierung
- Systemorientierung
- Vermittelndes Arbeiten/Triage

4.1. Niederschwelligkeit

Der Zugang zur Schulsozialarbeit soll möglichst niederschwellig und unkompliziert sein, und die Wartezeiten sind gering zu halten. Die Schulsozialarbeit ist, wenn immer möglich, räumlich in einer Schule angesiedelt, um die Wege kurz zu halten und zeitlich schnell verfügbar zu sein. Niederschwelligkeit bedeutet auch, sensibel auf Zugangsschwierigkeiten zu sein und mit geeigneten Mitteln den Kontakt zu den verschiedenen Anspruchsgruppen herzustellen und aufzubauen.

Die Schülerinnen und Schüler, wie auch die Klassen- und Fachlehrpersonen, kennen die Schulsozialarbeit vor Ort und deren Angebote. Dies ermöglicht einen direkten und schnellen Zugang zur SSA und fördert die Zusammenarbeit mit allen Anspruchsgruppen. Dabei ist die Niederschwelligkeit unter anderem eine direkte Folge der Präsenzzeiten in den einzelnen Schulen vor Ort und somit u.a. von den vorhandenen Stellenressourcen der SSA abhängig.

4.2. Freiwilligkeit

Schülerinnen und Schüler sowie Eltern/Erziehungsberechtigte, die aus eigener Initiative die Schulsozialarbeit aufsuchen, nehmen die Beratung freiwillig in Anspruch und können sie jederzeit auch wieder beenden. Die Freiwilligkeit in der Beratungsarbeit der Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Grundprinzip. Schülerinnen und Schüler, welche die SSA freiwillig aufsuchen, bringen eine hohe Eigenmotivation mit, die sich positiv auf die Zielerreichung auswirkt. Sich in einem vertraulichen Beratungsrahmen mit persönlichen Fragen und Problemen auseinandersetzen zu können, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Aneignung von Konflikt- und Lösungsstrategien.

Ausnahmen der Freiwilligkeit gelten in folgenden Fällen (relative Freiwilligkeit):

- Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung initiiert für einen Schüler oder eine Schülerin in Absprache mit der SSA ein Erstgespräch mit dem Ziel, ein Arbeitsbündnis herzustellen (vgl. Kapitel 8.5.2 und Kapitel 8.5.3).
- Angebote der SSA in Klassen, welche im Auftrag der Schulleitung oder der Klassenlehrperson erfolgen, sind verpflichtend, da sie während des Unterrichts stattfinden.

4.3 Allparteilichkeit

Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in Schulen, ausgeführt von Personen mit einem Abschluss in «Sozialer Arbeit», die das System Schule kennen und berufseigenen Prinzipien folgen. Schulsozialarbeitende arbeiten eng mit der Schule zusammen, sind ihr jedoch nicht direkt unterstellt. Dies ermöglicht es ihnen, gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen als vermittelnde und allparteiliche Fachpersonen aufzutreten und beratend arbeiten zu können.

4.4 Schweigepflicht/Vertraulichkeit

Basis für die Beratungstätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Beratenen. Die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit ergibt sich aus der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Strafgesetzbuch) und aus den Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ggf. aus weiteren Gesetzen. Allgemein sind die im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) festgelegten Prinzipien zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2 Rechtsgrundlagen).

Als Grundregel gilt, dass die Schulsozialarbeit sensible Personendaten anderen Stellen und Personen innerhalb oder ausserhalb der Schule nur mit ausdrücklicher Zustimmung der durch sie beratenen Schülerin oder des durch sie beratenen Schülers¹⁰ bekanntgeben dürfen. Liegt keine solche Zustimmung vor, bedarf es einer ausdrücklichen Berechtigung oder Verpflichtung in einem Gesetz, damit solche Daten trotzdem bekannt gegeben werden dürfen (z.B. § 6c KJHG, Art. 314c und 314d ZGB).

Liegt eine Einwilligung oder eine Berechtigung vor, nimmt die Schulsozialarbeit folgende zwei Abwägungen vor:

1. Interessenabwägung: Sind die Interessen der anfragenden Person oder Stelle an der Kenntnis der Daten grösser, als die Interessen der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Familie an deren Geheimhaltung?

Wenn ja, dürfen sensible Daten grundsätzlich weitergegeben werden. Es folgt die zweite Abwägung:

2. Verhältnismässigkeitsprüfung: Welche Daten und Informationen gibt die Schulsozialarbeit weiter und in welchem Umfang? Welche Informationen sind geeignet und erforderlich, damit die anfragende Person oder Stelle ihre Aufgaben erfüllen kann? Ist deren Bekanntgabe für die Schülerin oder den Schüler resp. deren oder dessen Familie zumutbar?

Die Schulsozialarbeit gibt diejenigen Informationen weiter, die sie als verhältnismässig erachtet.

Beispiel einer ausdrücklichen Berechtigung (§ 6c KJHG): Vermutet die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter, das Wohl einer beratenen Schülerin oder eines beratenen Schülers sei gefährdet, und gelingt es nicht, diese Gefährdungssituation zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule abzuwenden, ist auch ohne Einwilligung der Betroffenen ein Datenaustausch mit Stellen möglich, die ebenfalls mit der Schülerin oder dem Schüler zu tun haben (vgl. Kapitel 8.6). Erhärtet sich die Vermutung oder ist von Anfang an von einer Kindwohlgefährdung auszugehen, muss bei der Kinderschutzbehörde eine entsprechende Meldung eingereicht werden (Art. 443 ZGB). Durch wen diese Meldung erfolgt, hängt von den konkreten Umständen ab und wird im Einzelfall zwischen den involvierten Stellen entschieden (vgl. Kapitel 8, Ziff. 8.6).

¹⁰ Falls noch nicht urteilsfähig, ist die Zustimmung der Inhabenden der elterlichen Sorge nötig.

Die Mitarbeitenden der Schule (Lehrpersonen, Schulleitungen, Mitarbeitende Betreuung etc.) unterstehen nicht dem KJHG. Es besteht keine Rechtsgrundlage für die von der Schule ausgehende (proaktive) Bekanntgabe von sensiblen Personendaten an die Schulsozialarbeitenden oder die Beschaffung von sensiblen Personendaten bei diesen. Die Mitarbeitenden der Schule bedürfen deshalb der Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers resp. der Inhabenden der elterlichen Sorge, wenn sie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sensible Personendaten weitergeben oder solche von diesen beschaffen möchten. Dies bedeutet, dass sich die Mitarbeitenden der Schule ohne Einwilligung nur in anonymisierter Form von den Schulsozialarbeitenden beraten lassen dürfen. Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung dürfen die Mitarbeitenden der Schule jedoch (reaktiv) Fragen der Schulsozialarbeitenden beantworten und mit ihnen sensible Personendaten austauschen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schulsozialarbeitenden erforderlich ist (§§ 6a Abs. 3 und 6c KJHG).

4.5 Präventives Handeln

Die Schulsozialarbeitenden erhalten aufgrund ihrer Beratungstätigkeit einen ausführlichen Einblick in die Lebensweisen und das Umfeld der Schülerinnen und Schüler. Sie wissen dadurch, was die Kinder und Jugendlichen beschäftigt, welche Themen im Trend oder welche Medien aktuell sind. Dieses Wissen kann auf der einen Seite dazu genutzt werden, die Angebote bedarfsgerecht(er) zu gestalten, aber auch um frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und allenfalls vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Prävention und Früherkennung gelingen dann, wenn alle Beteiligten die problematischen Anzeichen, Entwicklungen oder Ähnliches beobachten, und sich unter Beachtung der Schweigepflicht austauschen sowie gemeinsame Handlungsschritte einleiten. Prävention ist somit systemisch zu betrachten: Es braucht die Mitarbeit verschiedenster Stellen, damit präventives Handeln wirksam wird. Die Leistungen der SSA im Präventionsbereich sind im Kapitel 5 aufgeführt.

4.6 Ressourcenorientierung

Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Stärken und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und fördert damit das Selbstwertgefühl und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Suche nach individuellen Lösungen unterstützt und begleitet, was wiederum ihre Selbstwirksamkeit fördert. Der Grundsatz der Ressourcenorientierung gilt für die Arbeit mit Familien, Klassen und Gruppen, wie auch in der Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Betreuung.

4.7 Beziehungsorientierung

Der Aufbau einer tragfähigen Beziehung bildet die Grundlage, um Hilfestellungen anbieten und annehmen zu können. Folgende Aspekte unterstützen den Beziehungsaufbau zu den Kindern und Jugendlichen:

- die vertrauliche Handhabung der persönlichen Informationen, was wiederum das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler in die SSA fördert,
- Empathie, gepaart mit Respekt und Anerkennung für die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler,
- respektvoller und professioneller Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz sowie mit der eigenen Machtposition¹¹,
- Hilfe, die an den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ansetzt,
- die Handlungsbefähigung der Schülerinnen und Schüler gerade auch in schwierigen Situationen,
- sowie eine hohe Präsenzzeit in den einzelnen Schulhäusern.

¹¹ vgl. Verhaltenskodex SSA Winterthur zum Umgang von Nähe & Distanz mit Kindern und Jugendlichen im Beratungskontext

4.8 Systemorientierung

Die Schülerinnen und Schüler leben in einem System mit verschiedenen Personen, die aus unterschiedlichen Gründen in ihrer Lebenswelt wichtig sind. Nachhaltige Lösungen sind daher oft nur unter Einbezug des Systems (Schule, Elternhaus, Verwandtschaft, Peergruppe, Nachbarn etc.) möglich. Die Schulsozialarbeitenden sind sich dessen bewusst und beziehen dies in ihrem Denken und Handeln zielführend mit ein.

4.9 Vermittelndes Arbeiten / Triage

Die Schulsozialarbeit versteht sich in ihrem Auftrag auch als Drehscheibe. Sie kennt ihre eigenen Fachkompetenzen sowie deren Grenzen und triagiert die Schülerinnen und Schüler, wenn nötig bzw. sinnvoll an spezialisierte Fachstellen. Bei Bedarf kann die Schulsozialarbeit Kinder und Jugendliche zu anderen Fachstellen begleiten.

Die Triage an weiterführende Fachstellen ist als wichtige Beratungsaufgabe der Schulsozialarbeit zu verstehen, wofür unter Umständen mehrere Beratungen notwendig sind. Es ist zentral, dass die Schülerin bzw. der Schüler, sowie bei Bedarf die Eltern/Erziehungsberechtigten, mit den notwendigen Informationen über die Fachstelle versorgt werden, damit sie möglichst überzeugt und motiviert an diese gelangen können.

5. Modell und Leistungen der Schulsozialarbeit

Das Modell berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen. Für die Berechnungen der Stellenwerte an den einzelnen Schulen werden folgende Indikatoren beigezogen: Schülerzahlen (Bista), Sozialindex und Quartierbelastung. Danach werden die Schulen in A-, B- und C-Schulen eingeteilt. Diese Zuteilung wird regelmässig überprüft und angepasst. Die SSA bedient alle Schulstandorte gemäss folgender Tabelle:

A Schulen: 50%	B Schulen: 40%	C Schulen: 30%	Leistung und Angebot
30%	25%	20%	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung: Schüler*innen & Schule • Beratung: Eltern
10%	10%	5%	<ul style="list-style-type: none"> • Klasseninterventionen • Gruppeninterventionen
10%	5%	5%	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention: angebotsorientierte Prävention

Abb. 1: Angebot und Leistungen der SSA pro A-, B-, C-Schule

Mit einem Sockel von mindestens 30% Schulsozialarbeit ist gewährleistet, dass alle Schulen und Schulstufen Präventionsleistungen beziehen können. Strukturelle Begebenheiten einer Schule können bei der Zuteilung der Ressourcen bei Bedarf speziell berücksichtigt werden (z.B. Anzahl Standorte, hohe Schülerinnen- und Schülerzahlen etc.).

Bei Bedarf ist es möglich, dass die Schulsozialarbeitenden kurzfristig flexibel an einer anderen Schule einspringen. Die Schulsozialarbeit informiert ihre Schulleitung jeweils darüber, wenn sie einen kurzfristigen Einsatz in einer anderen Schule leistet.

5.1 Modell- und Leistungsüberprüfung

Die Abteilung Schulsozialarbeit überprüft regelmässig, jedoch mindestens alle zwei bis drei Jahre, folgende Faktoren und Leistungen:

- Wird der Stellenschlüssel von 690 Schüler- und Schülerinnen pro 100% Schulsozialarbeit aufgrund der Schülerinnen- und Schülerzahlen eingehalten?
- Werden die Leistungen und Angebote gemäss dem SSA-Modell erbracht?
- Ist das SSA-Modell mit den vorhandenen strukturellen und personellen Voraussetzungen umsetzbar?

Bei Bedarf informiert die Abteilung Schulsozialarbeit die Zentralschulpflege, welche über die Beantragung allfälliger notwendiger Kredite entscheidet.

5.2 Leistungskatalog der Schulsozialarbeit

Der Leistungskatalog hat eine Orientierungsfunktion und stellt die Grundlage für die weitere Planung dar.

Konkret verfolgt der Leistungskatalog folgende Ziele:

- Er bietet den Schulsozialarbeitenden und den Schulen eine Orientierung, welche Aufgaben von den Schulsozialarbeitenden übernommen werden respektive welche Leistungsangebote die Schulen erwarten können.
- Er stellt die Grundlage für Schwerpunktsetzungen der Abteilungsleitung dar und unterstützt die Zuteilung der personellen Ressourcen auf die jeweiligen Schulhäuser.
- Er zeigt auf, welche Leistungen und Angebote flexibel eingesetzt werden können (siehe (x) im Leistungskatalog).

Leistungskatalog Schulsozialarbeit Stadt Winterthur		Schulstandorte: Leistung		
Leistungsbereich	Angebot	A 50%	B 40%	C 30%
Beratung	1. Einzelberatung von Kindern und Eltern, Kinderschutz, Krisen	30%	25%	20%
1.1 Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ¹²	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung • Konfliktbearbeitung • Informationen vermitteln • Triage, Übergabegespräche • Ressourcenvermittlung und Vernetzung (Freizeitangebote, Betreuung) • Aktenführung 	x	x	x
1.2 Beratung von Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Erziehungsberechtigten • Teilnahme an Elterngesprächen zu psychosozialen Fragestellungen • Information und Vermittlung • Triage an andere Fachstellen • Aktenführung 	x	x	x
1.3 Beratung und Unterstützung bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, Einschätzen und Erfassen von Gefährdungssituationen (vgl. Kapitel 5.2.1) • Einleiten respektive Mitwirken bei der Einleitung von Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls • Triage, Übergabegespräche • Aktenführung 	x	x	x
1.4 Intervention und Unterstützung bei Krisen	<ul style="list-style-type: none"> • Interventionen in (akuten) Krisensituationen von einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder von Gruppen und Klassen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrperson und anderen mit Kriseninterventionen befassten Institutionen • Aktenführung 	x	x	x
Beratung	2. Gruppen, Klassen, Schule	10%	10%	5%
2.1 Beratung und Unterstützung von Gruppen und Klassen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Intervention bei Konflikten in Schulklassen in Zusammenarbeit mit der Lehrperson bzw. bei klassenübergreifenden Konflikten in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrpersonen-Team • Informationen vermitteln • Aktenführung 	x	(x)	(x)

¹² Einzelberatungen finden grundsätzlich im Einverständnis mit der Schülerin oder dem Schüler respektive im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten statt (vgl. Kapitel 4.2).

<p>2.2 Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitarbeitenden Betreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an interdisziplinären Sitzungen und Fachteams in der Schule¹³ • Beratung und Intervention bei sozialen Konfliktsituationen in Klassen • Beratung und Intervention zum Aufbau bzw. zur Verbesserung des Klassenklimas • Beratung und Intervention bei sozialarbeiterischen und psychosozialen Fragestellungen und Fallbesprechung • Koordination der Unterstützungsleistungen in Absprache mit der Schulleitung, Lehrperson, Mitarbeitenden der Betreuung • Information und Vermittlung von Ressourcen (Beratungsstellen, Betreuungsangebote etc.) • Teilnahme an schulischen Standortgesprächen bei psychosozialen Fragestellungen 	x	x	x
<p>Prävention</p>	<p>3. Angebotsorientierte Prävention</p>	<p>10%</p>	<p>5%</p>	<p>5%</p>
<p>3.1 Prävention und Früherkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angebotsorientierte Prävention für alle Schulstufen (vgl. Kapitel 5.2.2) • Beratung und situationspezifische Mitarbeit bei Klassen- und Schulprojekten • Mitarbeit und Beratung bei schulinternen Sitzungsgefässen • Früherkennung von sozialen Problemen • Triage an andere Fachstellen 	x	(x)	(x)
<p>Administration & Organisation, Führung</p>	<p>4. Kooperation, Vernetzung, Teamführung, Teamentwicklung, Weiterbildung</p>	<p>10%</p>	<p>Standardleistungen SSA unabhängig vom Leistungsbezug¹⁴</p>	
<p>4.1 Kooperation, Führung, Entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teamsitzungen, Intervention, Supervision, Weiterbildung • Aufbau und Pflege eines Kooperationsnetzes mit anderen Fachstellen und Behörden • Vernetzung mit Fachstellen, Mitarbeit stadtinterne und stadtexterne Arbeitsgruppen • Information und Dokumentation über Fachstellen und über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe • Dokumentation, Erfassung der Leistung 	x	x	x

Abb. 2: Leistungskatalog Schulsozialarbeit

¹³ Ausführung zur Teilnahme der SSA im interdisziplinären Fachteam siehe Kapitel 8.3.3.

¹⁴ Die SSA leistet während den Schulwochen rund 10% mehr Arbeitszeit. Diese Mehrarbeitszeit entspricht dem Leistungsangebot Ziff. 4, welches die SSA unabhängig der Schulstandorte und Pensen zu erbringen hat.

5.2.1 Kinderschutz: Leistung und Angebot

Die Leistungen der Schulsozialarbeit im Bereich Kinderschutz werden genauer ausgeführt.

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz gehört es zum Auftrag der Schulsozialarbeit, mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden und diese ggf. mit Massnahmen der Schule und mit Unterstützung von weiteren Fachstellen und Behörden zu beseitigen (§ 3 KJHG).

Die SSA hat die Aufgabe, eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen, einzuschätzen und mit Unterstützung von abteilungsinternen Abläufen sowie mit spezialisierten Fachstellen (Fachstelle OKey, Fachstelle für Opferhilfeberatung & Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz, Gewaltschutz der Polizei und weiteren Fachstellen) möglichst objektiv zu erfassen. Im Weiteren leitet sie gemeinsam mit der Schule Unterstützungsmassnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ein, respektive wirkt bei dieser Aufgabe beratend und unterstützend mit.

Ist das Kindeswohl möglicherweise längerfristig oder akut gefährdet, prüft die Schulsozialarbeit, wenn möglich in Absprache mit der zuständigen Schulleitung, aber immer in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung der SSA, eine Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Zusammenarbeit bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist im Kapitel 8.6 (Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung) geregelt. In der Praxis werden Meldungen der Abteilung Schulsozialarbeit zuhanden der KESB ausschliesslich von der Abteilungsleitung Schulsozialarbeit abgesetzt.

5.2.2 Prävention: Leistung und Angebot

Die Abteilung Schulsozialarbeit entwickelt für jede Stufe (Kindergarten bis Sekundarstufe 1) bzw. für jeden Zyklus (gemäss Lehrplan 21) Präventionsangebote. Die Schulleitungen werden in die Entwicklung für ein bedarfsgerechtes Präventionsangebot einbezogen. Es soll nachhaltig und langfristig angelegt sein.

Die Schulstandorte können sich aus dem Präventionsangeboten das für sie passende aussuchen. Die Schulleitung prüft zusammen mit der Schulsozialarbeit am Schulstandort, wie die zur Verfügung stehenden Stellenprozentage für Prävention am besten eingesetzt werden können. Die Schulsozialarbeit setzt das Präventionsprogramm um, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den auf das Thema spezialisierten Schulsozialarbeitenden.

Die Verantwortung und Steuerung des Präventionsangebots liegt bei der Abteilung SSA.

6. Organisation und Führung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit, gemäss § 19 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), ist in Winterthur dem Departement Schule und Sport angegliedert¹⁵. Die Schulsozialarbeit ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches im kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) seine Grundlage hat. Gemäss Art. 19 Abs. 1 KJHG sind die Gemeinden für die Bereitstellung des bedarfsgerechten Angebots verantwortlich. Als Teil der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe koordiniert die Schulsozialarbeit ihre Leistungen, arbeitet eng mit den Unterstützungsangeboten der Schule zusammen und kennt die privaten Angebote im Kinder- und Jugendbereich.

Die Schulsozialarbeit informiert die Zentralschulpflege sowie die Schulleitungskonferenz Winterthur (SLKW) einmal jährlich über ihre Arbeit. Die Abteilung SSA holt die Sichtweise der Zentralschulpflege zu wichtigen Geschäften ein. Bei Bedarf stellt sie einen Antrag zuhanden der ZSP. Kann die Abteilungsleitung aufgrund von strukturellen und/oder personellen Bedingungen ihre wesentlichen Aufgabenziele respektive die Hauptaufgaben der Abteilung nicht erfüllen, wird die Zentralschulpflege informiert.

6.1. Aufgaben und fachliche Qualifikationen der Abteilungsleitung Schulsozialarbeit

Gemäss Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung ist die Schulsozialarbeit dem Departement Schule und Sport angegliedert. Mit der fachlichen und personellen Führung der Schulsozialarbeitenden durch die Linie innerhalb der Verwaltung wird die notwendige Distanz der Schulsozialarbeit gegenüber den Schulen gewahrt. Sie wird von einer qualifizierten Fachperson der Sozialen Arbeit (z.B. Master Science in Sozialer Arbeit, Master of Advanced Studies mit Bachelorabschluss) mit Führungserfahrung wahrgenommen.

6.1.1. Aufgabenziele

- Die Leistungen der Schulsozialarbeit Winterthur werden stadtweit einheitlich und den fachlichen Standards entsprechend erbracht und weiterentwickelt.
- Die Abteilungsleitung SSA stellt sicher, dass die Schulsozialarbeitenden die notwendigen Ressourcen, Mittel und Bedingungen vorfinden, um ihre Aufgabenziele (gemäss Stellenbeschreibung) wahrzunehmen.
- Die Qualität und Quantität der Leistungserbringung durch die Mitarbeitenden ist sichergestellt und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

6.1.2. Hauptaufgaben

- Personelle und fachliche Führung und Unterstützung der Mitarbeitenden
- Weiterentwicklung und Professionalisierung der Abteilung SSA
- Vertretung der Fachstelle im DSS und in interdisziplinären Gremien
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Aufbau und Weiterentwicklung der SSA Leistungs- und Fallfassung
- Organisation und Bereitstellung der SSA-relevanten Gefässe zur Sicherung der fachlichen Qualität und Reflexion
- Budgetierung und Budgetkontrolle

Gruppenleitungen unterstützen die Abteilungsleitung bei Bedarf bei der Erreichung der Aufgabenziele und den Hauptaufgaben. Sie übernehmen als Hauptaufgabe insbesondere die personelle und fachliche Führung und Unterstützung von SSA-Mitarbeitenden.

¹⁵ SSA Konzept 2007, Ziff. 5.2

6.2 Aufgaben und fachliche Qualifikationen der Schulsozialarbeitenden

6.2.1 Aufgabenziele und Hauptaufgaben

- Die Leistungen der Schulsozialarbeit werden in hoher Qualität, fachlich kompetent, koordiniert mit anderen Fachstellen und Behörden und im Rahmen des Konzepts Schulsozialarbeit Winterthur erbracht.
- Der Leistungskatalog bildet die Hauptaufgaben der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ab (vgl. Kapitel 5.2).

6.2.2 Fachliche Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen

- Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit¹⁶ (Bachelor oder gleichwertiger Abschluss)
- vielfältige Erfahrungen und ausgewiesene Fachkompetenz in den Arbeitsbereichen der Schulsozialarbeit oder in der Sozialen Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe, in Projektarbeit und Networking
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz, kompetenter Umgang mit den verschiedenen Nutzenden
- Weiterbildungen im Bereich Schulsozialarbeit, Beratung, Coaching, Prävention, Kinderschutz etc.
- Erfahrungen im Umgang mit kultureller und ethnischer Vielfalt
- Vertrautheit mit dem Arbeitsfeld Schule und deren Fachkräften, dessen professionellen Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Stellung sowie mit Arbeiten in interdisziplinären Arbeitsteams
- Teamfähigkeit
- hohe Bereitschaft, sich mit internen und externen Diensten, Behörden und Fachstellen der Stadt Winterthur sowie des Kantons Zürich zu vernetzen

6.3 Räume und Arbeitsplatzinfrastruktur

Alle Schulsozialarbeitenden verfügen idealerweise über ein eigenes Büro (Raum) mit Laptop, Dockingstation mit Bildschirm, Internet und Telefonie sowie der weiteren üblichen SSA-Büroeinrichtung, wie zum Beispiel ein Tisch und Stühle für Beratungen, ein Aktenschrank, Whiteboard oder Flipchart usw. Die SSA hat Kenntnis, welche Personen Zugang zur ihrem Büro haben. Das Büro befindet sich wenn immer möglich an einem Standort in der Schule, der für die Schülerinnen und Schüler leicht zu erreichen ist.

6.4. Finanzen

Für besondere Aktivitäten, die von der Schulsozialarbeit initiiert werden, wie auch zur Anschaffung von Material für die Beratungstätigkeit, stehen den Schulsozialarbeitenden nach Absprache mit der Abteilungsleitung finanzielle Mittel zur Verfügung.

6.5 Qualitätssicherung

6.5.1 Qualitätsstandards und Reporting

Die Qualität der Schulsozialarbeit wird im Rahmen des Qualitätsmanagements des Departements Schule und Sport definiert und gewährleistet. Das Reporting zuhanden des Grossen Gemeinderates über die Leistungen, Wirkungen und Kosten erfolgt jährlich anhand vereinbarter Indikatoren. Das Departement Schule und Sport stellt der Abteilung SSA die notwendigen Instrumente zur Erfassung der Leistung und Qualitätssicherung zur Verfügung. Die Zufriedenheit der Schulen wird in der Regel in jährlichen Gesprächen mit den Schulleitungen erfragt (vgl. Kapitel 8.7).

¹⁶ Sozialpädagogik HF (Höhere Fachschule) wird im Ausnahmefall berücksichtigt.

6.5.2 Funktion und Bedeutung der Aktenführung

Die Schulsozialarbeitenden führen Akten. Die Aktenführung erfolgt über eine SSA-Software, mit welcher der Beratungsprozess dokumentiert wird. Die Aktenführung verfolgt mehrere Ziele. Im Vordergrund steht die Dokumentation des Beratungsgeschehens und die Zielformulierung. Die Aktenführung dient aber auch als Gedächtnisstütze und ermöglicht, bei den Folgegesprächen wieder an Elemente des vorangehenden Gesprächs anzuknüpfen. Zudem gewährleistet die Dokumentation des Beratungsgeschehens eine Stellvertretung bei längerer Abwesenheit von Schulsozialarbeitenden. Nicht zuletzt gehört die Aktenführung zur Dokumentation der eigenen Arbeit, die eine Selbstevaluation ermöglicht und damit ein Element der Qualitätssicherung darstellt (vgl. Kapitel 2.3.2).

Die erfassten Daten respektive Leistungen werden Ende Jahr zu statistischen Zwecken aufbereitet und sollen über die Anzahl der Nutzenden sowie über Themenfelder Schulsozialarbeit Auskunft geben. Anhand dieser Daten können aktuelle Trends, Problemlagen, gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen im schulischen Bereich aufgezeigt werden und dienen damit den Auftraggeberinnen wie zum Beispiel den politischen Instanzen, den Schulleitungen, den Behörden, der Schule, den Sozialen Diensten und den Schulsozialarbeitenden, Trends zu erkennen und Schwerpunkte zu setzen.

6.5.3 Fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeitenden

Der fachliche Austausch und die fallbezogene Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erfolgt einerseits in den regelmässig stattfindenden Fallabsprachen, Teamsitzungen, teaminternen Weiterbildungen, Fallsupervisionen sowie in Intervisionen, andererseits in den Liniengesprächen mit der Abteilungs- und/oder Gruppenleitung.

7. Organisation der Schnittstellen und institutionelle Vernetzung

Die interne und externe Vernetzung und die Klärung von Schnittstellenthemen sind zentral für eine qualitative und effiziente Leistungserbringung.

7.1 Allgemeine Haltung und Verantwortung

Die generelle sowie die fall- und projektbezogene Zusammenarbeit mit den Fachstellen aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz- und Bildungsbereich sind von grosser Bedeutung. Ziele sind eine systematische und sorgfältige Kooperation und Vernetzung sowie die allgemeine Förderung der Zusammenarbeit. Dies setzt gute gegenseitige Kenntnisse der Organisation, Aufgabebereiche, Zuständigkeiten, Abgrenzungen und der Personen voraus. Zusätzlich zur fallbezogenen Zusammenarbeit finden themenbezogene Treffen und Veranstaltungen mit den Fachstellen, Institutionen und Behörden statt.

Die Vernetzung, Koordination und Organisation der Zusammenarbeit mit den Fachstellen, Institutionen und Behörden erfolgt durch die Abteilungsleitung Schulsozialarbeit mit den entsprechenden Leitungen und Verantwortlichen und wird bei Bedarf mit Vereinbarungen ergänzt. Was eindeutig zugeordnet und durch eine Stelle behandelt werden kann, wird durch diese gemäss Aufgabenbeschreibung zur Erledigung übernommen. Bei nicht eindeutigen Zuständigkeiten oder bei Kapazitätsengpässen wird die Zuteilung aufgrund von Absprachen vorgenommen. Falls notwendig wird für das Case Management eine Stelle bezeichnet, die für den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten die Verantwortung übernimmt.

Die Abteilungsleitung Schulsozialarbeit ist dafür verantwortlich, dass sich das Team der Schulsozialarbeit entsprechend den genannten Haltungen und Handlungsanweisungen einbringen und entsprechend mit den Fachstellen, Institutionen und Behörden vernetzen und kooperativ zusammenarbeiten kann.

7.2 Vernetzung und Zusammenarbeit

Im Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe und der regionalen und kommunalen Stellen arbeitet die Schulsozialarbeit vornehmlich mit folgenden regionalen, städtischen und kantonalen Fachstellen, Institutionen und Behörden aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz-, und Bildungsbereich zusammen:

- **Stadt Winterthur:** Die SSA arbeitet mit den Abteilungen und Fachstellen der Stadt Winterthur zusammen, wie dem Schulpsychologischen Dienst, Jump/Jumpina (Beratungsangebot für Mädchen und Jungen zwischen 13 und 18 Jahren zwischen Schule und Beruf), der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Stadt- und Jugendpolizei, der Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention, der Suchtpräventionsstelle, dem Zebra (Abklärung, Beratung und Therapie für suchtbelastete Familien), und weiteren Abteilungen und Fachstellen.
- **Behörden:** Die SSA arbeitet mit der Zentralschulpflege, den Kreisschulpflegern und bei Bedarf mit der Sozialbehörde, der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und der Jugendanwaltschaft (Straffälle) zusammen.
- **Kinder- und Jugendhilfe:** Die SSA arbeitet mit dem Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) / Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) zusammen und bei Bedarf mit stationären Institutionen wie den Kinder- und Jugendheimen. Zudem arbeitet sie mit privaten Anbietern und Trägerschaften aus der sozialpädagogischen Familienbegleitung und mit Jugendcoaches zusammen.
- **Spezialisierte Kinderschutz:** Die SSA arbeitet mit der Fachstelle OKey und bei Bedarf mit der Kinderschutzgruppe Winterthur (Kooperation Kinderklinik, kjj und Stiftung OKey) sowie mit der Krisenwohngruppe der Stiftung OKey zusammen.
- **Institutionen:** Die SSA arbeitet mit Institutionen aus den Kinder- und Jugendpsychiatrischen und Kinder- und Jugendpädiatrischen Bereichen zusammen (Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie [KJPP], Integrierte Psychiatrie Winterthur [IPW], Sozialpädiatrisches Zentrum [SPZ]) sowie mit privaten Anbietern (Hausärzte und -ärztinnen, Kinderärzte und -ärztinnen, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, Psychologen und Psychologinnen) und Trägerschaften.

7.3 Arbeitsgruppen und Gremien im Netzwerk

Die Schulsozialarbeit ist in verschiedenen städtischen, regionalen und kantonalen Arbeitsgruppen und Gremien vertreten, welche übergeordnete und fallbezogene Themen der Kinder- und Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Schule und der Sozialen Arbeit betreffen. Die Schulsozialarbeit prüft Anfragen für Arbeitsgruppen bzw. Netzwerke wohlwollend und bringt sich aktiv in Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerke ein.

7.4 Fallbezogene Konflikte mit Fachstellen und Institutionen

Konflikte werden gemäss vorhandenen Zusammenfassungspapieren bzw. auf dem Dienstweg über die jeweiligen Hierarchiestufen bearbeitet und gelöst.

8. Grundsätze und Richtlinien zur Zusammenarbeit von SSA und Schule

8.1 Einordnung in den Schulbetrieb

Für Angelegenheiten, Geschäfte und Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist ausschliesslich die Schule verantwortlich. Die Schulsozialarbeitenden verfügen nicht über die Kompetenz, schulbetriebliche Anordnungen zu treffen, sondern sind über Beratung und Mitwirkung im Schulteam tätig. Ergeben sich Umstände oder Situationen, in denen die Schulsozialarbeitenden einen Handlungsbedarf seitens der Schule ausmachen, so wird dies im Rahmen von Sitzungen zwischen den Schulleitungen und Sozialarbeitenden besprochen. Bei Bedarf wird die Abteilungsleitung SSA beigezogen.

8.2 Kooperation

Die Schule und die SSA arbeiten möglichst zielführend zusammen, damit die Schülerinnen und Schüler optimal von der SSA Dienstleistung profitieren. Sie orientieren sich dazu an der Charta *Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit*¹⁷. Darin ist die gemeinsame Zielsetzung wie folgt festgehalten: «Der Arbeitsort Schule wird von beiden Professionen als eine der zentralen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verstanden. Die Weiterentwicklung dieses Systems zum Wohle der Beteiligten ist ein gemeinsames Ziel. Die Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit hat den Zweck, eine möglichst ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.»

8.3 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

8.3.1 Sitzungen mit der Schulleitung

Eine enge Zusammenarbeit (fall-, klassen- und schulhausbezogen) mit den Schulleitungen ist für die Positionierung der Schulsozialarbeit in der jeweiligen Schule zentral. Die Voraussetzung dazu sind regelmässige Austauschsitzenungen zwischen den Schulsozialarbeitenden und den Schulleitungen. Sie setzen gemeinsame Ziele für die Zusammenarbeit, überprüfen die Zielerreichung und planen die Zusammenarbeit und Umsetzung von Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen, bei denen die Schulsozialarbeit am Schulstandort mitwirkt.

8.3.2 Teilnahme an Sitzungen der Schule

Die Schulsozialarbeit kann in Absprache mit der Schulleitung an Sitzungen der Schule beigezogen werden. Eine ständige Teilnahme an schulischen Sitzungen ist nicht vorgesehen.

8.3.3 Interdisziplinäres Fachteam

Verfügt die Schule über ein interdisziplinäres Fachteam¹⁸, soll die Schulsozialarbeit bzw. das Einholen der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit fester Bestandteil sein. Die Verantwortung für das interdisziplinäre Fachteam (Durchführung, Struktur, Case Management) obliegt der Schulleitung. Die Schulsozialarbeit bringt ihr Fachwissen aus der Sozialen Arbeit ein, übernimmt fallbezogenen Aufträge aus dem Fachteam und unterstützt die Schulleitung bei Bedarf bei der Durchführung, der Struktur und dem Case Management. Die Schulsozialarbeit hat sich beim Austausch an die gesetzlichen Grundlagen zu halten (vgl. Kapitel 2 Rechtsgrundlagen)¹⁹.

8.3.4 Regelmässiges, fachlich-inhaltliches Reporting

Die Schulsozialarbeit informiert die Schulleitung und das Schulteam einmal jährlich über ihre Arbeit (Angebot und Reporting). Bei Bedarf und auf Anfrage stellt sie das SSA-Angebot neuen Lehrpersonen vor und führt diese in die Zusammenarbeit ein.

¹⁷ Gemeinsames Papier vom Lehrpersonenverband (VSLCH), SSAV und Avenir Social vom Juni 2013

¹⁸ Die interdisziplinären Fachteams tragen in den Schulen unterschiedliche Namen.

¹⁹ Ohne Einwilligung der Betroffenen und ohne Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage erfolgt die Fallbesprechung anonymisiert.

8.4 Zusammenarbeit mit Klassen- und Fachlehrpersonen

Zeigen Schülerinnen und Schüler Verhaltensweisen und/oder Probleme, welche auf psychosoziale Problemstellungen hinweisen, kann die zuständige Lehrperson die Schulsozialarbeit miteinbeziehen. Lehrpersonen gehen mit ihren Fragen direkt auf die Schulsozialarbeit zu. Fachlehrpersonen wird empfohlen, die zuständige Klassenlehrperson zu informieren, wenn sie die SSA beiziehen.

Auf der Kindergarten- und Primarschulstufe informiert die Klassenlehrperson in der Regel die Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine SSA-Beratung in Anspruch nimmt.

Lehrperson und Schulleitung erhalten von der SSA auftragsbezogene Rückmeldungen. Bei Bedarf tauschen sich Lehrperson und SSA fallbezogen aus.

8.5 Anfragen und Aufträge an die SSA

Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, die Schulleitung sowie Eltern/Erziehungsberechtigte Anfragen an die Schulsozialarbeit stellen. Idealerweise wird der Auftrag gemeinsam zwischen den Beteiligten geklärt. Der Auftrag und die Zielsetzungen werden von der SSA im Beratungsprozess immer wieder überprüft und ggf. in Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler angepasst. Die Beratung respektive die Zielerreichung werden beim Abschluss des Beratungsprozesses evaluiert.

8.5.1 Anfragen und Aufträge durch Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler können die Schulsozialarbeit bei schulischen und persönlichen Anliegen und Problemen freiwillig aufsuchen. Die Schulsozialarbeit klärt mit dem Kind oder dem Jugendlichen den Auftrag sowie den Einbezug von Mitschülerinnen und Mitschülern, der Klassenlehrperson, der Schulleitung und der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie systemrelevanten Personen.

Ist eine Schülerin / ein Schüler urteilsfähig, kann sie oder er die SSA ohne Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten aufsuchen. Schüler und Schülerinnen gelten als urteilsfähig²⁰, wenn sie in einer Situation «vernunftgemäss» handeln können und den Sinn und den Zweck einer Handlung erkennen. Sie begreifen, was ihr Verhalten für Folgen haben kann. Sie handeln so, dass sie die Folgen einer Handlung vernünftig berücksichtigen können.

8.5.2 Anfragen und Aufträge durch Lehrpersonen

Lehrpersonen können ein Erstgespräch zwischen Schülerinnen und Schüler und der Schulsozialarbeit initiieren bzw. empfehlen. Die Lehrperson teilt der Schülerin bzw. dem Schüler Thema und Zielsetzung aus ihrer Sicht mit. Die Schulsozialarbeit bespricht Auftrag und Zielsetzung mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Erstgespräch und passt sie gegebenenfalls an. Sind die Schülerin bzw. der Schüler sowie bei Bedarf die Eltern/Erziehungsberechtigten einverstanden, kann die Schulsozialarbeit in den Beratungsprozess einsteigen. Die Lehrperson unterstützt die Schülerin bzw. den Schüler bei der Zielerreichung. Die Zielerreichung wird von der Schulsozialarbeit gemeinsam mit der Lehrperson und der Schülerin bzw. dem Schüler evaluiert.

Bei Gruppen- und Klasseninterventionen sprechen sich Lehrperson und Schulsozialarbeit vorgängig ab bzgl. der Ziele, Inhalte und Rollen. Die Lehrperson informiert die Schulleitung vor der Gruppen- oder Klassenintervention über den Auftrag. Die Lehrperson bzw. die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten bei Bedarf über die geplante Intervention.

²⁰ Art. 16 Zivilgesetzbuch, ZGB

8.5.3 Anfragen und Aufträge durch die Schulleitung

Die Schulleitung kann ein Erstgespräch zwischen Schülerinnen und Schüler und der Schulsozialarbeit initiieren bzw. empfehlen. Die Schulleitung teilt der Schülerin bzw. dem Schüler Thema und Zielsetzung aus ihrer Sicht mit. Die Schulsozialarbeit bespricht Auftrag und Zielsetzung mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Erstgespräch und passt sie gegebenenfalls an. Die Zielerreichung wird von der Schulsozialarbeit gemeinsam mit der Schulleitung und der Schülerin bzw. dem Schüler evaluiert. Die Schulleitung informiert in der Regel die Lehrperson und bei Bedarf die Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung kann einer Lehrperson den Auftrag erteilen, die Schulsozialarbeit zu einem bestimmten Thema beizuziehen. Bei Gruppen- und Klasseninterventionen sprechen sich Schulleitung, Lehrperson und Schulsozialarbeit vorgängig ab bzgl. der Ziele, Inhalte und Rollen. Die Schule informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten bei Bedarf über die geplante Intervention.

8.5.4 Anfragen und Aufträge durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können die Schulsozialarbeit bei schulischen und persönlichen Fragen, Anliegen und Problemen, die ihr Kind betreffen, kontaktieren. Die Schulsozialarbeit klärt mit ihnen den Auftrag sowie den Einbezug ihres Kindes, der Klassenlehrperson, der Schulleitung und weiterer Fachstellen.

8.6 Zusammenarbeit bei einer Kindeswohlgefährdung

Damit die SSA und die Schule ihren Auftrag beim Thema Kinderschutz möglichst effektiv und gezielt wahrnehmen, verfügen sie idealerweise über ein gemeinsames Auftrags- und Rollenverständnis. Die Schulsozialarbeit orientiert sich in Fällen von Kindeswohlgefährdung an folgenden Grundsätzen:

- Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers muss die Schulsozialarbeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Melderechten und -pflichten handeln²¹. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung hat die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter Meldepflicht gegenüber ihrer vorgesetzten Stelle (Abteilungsleitung). Die Abteilungsleitung entscheidet abschliessend, ob eine Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB angezeigt ist.
- Schulsozialarbeit und Schule arbeiten bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Regel zusammen. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeit, wenn immer möglich, die Schule möglichst frühzeitig informiert, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat. Eine allfällige Meldung an die KESB erfolgt durch die Schule, ggf. durch die Abteilungsleitung der SSA.
- Gibt es umgekehrt im Schulkontext einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, soll die Schulsozialarbeit möglichst frühzeitig durch die Schule einbezogen werden. Die Lehrperson respektive die Schulleitung informieren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Regel die zuständigen Schulsozialarbeitenden. Gemeinsam beraten sie das weitere Vorgehen.
- Die Schulsozialarbeit arbeitet bei Verdacht eng mit den Fachstellen des (spezialisierten) Kinderschutzes zusammen (wie beispielsweise der Fachstelle OKey, mit der Kinderschutzgruppe Winterthur, dem Kinder- und Jugendhilfzentrum, dem Gewaltschutz der Polizei, dem Frauenhaus, der Krisenwohngruppe Winterthur, dem Mädchen- oder Schlupfhaus).
- Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei Bedarf beim Erstellen einer Meldung an die KESB und verfasst in Absprache mit der vorgesetzten Stelle (Abteilungsleitung) ein ergänzendes Beiblatt respektive auf Anfrage der KESB eine schriftliche Stellungnahme.
- Schule und Schulsozialarbeit können auch ohne Einverständnis der jeweils anderen Seite eine Meldung an die KESB absetzen.

²¹ Art. 314c ZGB (Melderechte) und Art. 314d ZGB (Meldepflichten)

- Schulsozialarbeitende dürfen sich unter Beachtung des Datenschutzes innerhalb der Abteilung SSA absprechen oder können in Zweifelsfällen mit der KESB mit einer anonymen Fallschilderung Rücksprache nehmen. Nicht anonymisierte, fallbezogene Rücksprachen mit externen Personen sowie mit Lehrpersonen oder Schulleitungen, sind z.B. zulässig, soweit es zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.²²

8.7 Personelle und fachliche Führung der Mitarbeitenden Schulsozialarbeit

Die personelle und fachliche Führung und Verantwortung obliegt der Abteilungsleitung Schulsozialarbeit im Departement Schule und Sport (vgl. dazu Kapitel 6 & 6.1).

Für die jährliche Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterinnenbeurteilung (MAB) gemäss Personalrecht der Stadt Winterthur trägt die Abteilungsleitung Schulsozialarbeit die Verantwortung und Kompetenz. Die Schulleitungen können in der Regel in einem Jahresgespräch die Arbeit der zuständigen Schulsozialarbeitenden würdigen. Diese Rückmeldungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung (Kundenzufriedenheit) erfasst (vgl. Kapitel 6.5.1).

8.7.1 Umgang mit schul- und fallbezogenen sowie personellen Konflikten

Schul- und fallbezogene Konflikte werden bei Bedarf auf dem Dienstweg über die jeweiligen Hierarchiestufen bearbeitet und gelöst.

8.7.2 Anstellung von neuen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit

Die Verantwortung und Kompetenzen für Neuanstellungen sowie für die Beurteilung der Probezeit liegen bei der Abteilung Schulsozialarbeit. Die Schulleitungen werden von der Abteilungsleitung Schulsozialarbeit in das Bewerbungsverfahren sowie in die Auswertung der Probezeit miteinbezogen.

²² § 16 Abs. 1 IDG

9. Schlussbestimmung

Das Konzept wurde am 19. Januar 2021 von der Zentralschulpflege verabschiedet und tritt auf das Schuljahr 2021/22 in Kraft.

10. Literaturverzeichnis

Amt für Jugend und Berufsberatung (2016). Lagebericht Schulsozialarbeit. Kanton Zürich; Bildungsdirektion. Zürich: Eigenverlag.

Ahmed S. / Baier F. / Fischer M. (2018). Evaluation Schulsozialarbeit Winterthur: Schlussbericht. Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz.

Avenir Social / Schulsozialarbeitsverband (2010). Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit. Bern: Avenir Social.

Avenir Social / Verband für Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz / Schulsozialarbeitsverband (2013). Charta: Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Bern: Avenir Social.

Baier, F. (2010). Wirkungsvoraussetzungen in der Schulsozialarbeit: Zusammenhänge zwischen Praxisgestaltung und Wirkungen. In Speck, K./Olk, Th. (Hg.): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa. S. 255–267.

Baier, F./ Hegg, R. (2011). Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit. Sekundaranalysen von Forschungen aus der Schweiz. Wiesbaden: VS Verlag.

Büchler, A. / Rosch, D./ Jakob, D. (2015). Erwachsenenschutzrecht, Einführung und Kommentare zu Artikel 360ff. ZGB und VBVV. Basel: Helbling Lichtenhahnverlag.

Drilling, M. (2010). Schulsozialarbeit – Antworten auf veränderte Lebenswelten. (4. Auflage). Bern: Hauptverlag.

Niederbühl, R. (2010). Wirksamkeit von Schulsozialarbeit. In Macsenaere, M.; Hiller, S.; Fischer, K. (Hrsg.): Outcome in der Jugendhilfe gemessen. Lambertus, Freiburg im Breisgau: S. 273–278.

Speck, K. (2014). Schulsozialarbeit – eine Einführung (4. Auflage). Stuttgart: UTB Verlag.